



Hinweise zur Berechnung des Altersteilzeitzuschlags bei Beamtinnen und Beamten

Rechtliche Grundlagen

Es gelten folgende Regelungen:

- § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG),
- Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit (Altersteilzeitzuschlagsverordnung - ATZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 38 des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

Höhe und Berechnung (§ 2 ATZV)

(1) Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 45 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) unter Berücksichtigung des § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes, zustehen würde. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(2) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, sowie die jährlichen Sonderzahlungen.

(3) - nicht abgedruckt - (Sonderregelung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung)

Maßgebende Bezügebestandteile

Bei der Berechnung des Zuschlags sind folgende Bezügebestandteile zu berücksichtigen:

- Grundgehalt,
- Familienzuschlag,
- Amtszulagen, Stellenzulagen, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen.

Außer Ansatz bleiben z. B. vermögenswirksame Leistungen, Erschwerniszulagen und Leistungszulagen.

Berechnung des Zuschlags

Der Altersteilzeitzuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen 83 % der Nettobezüge, die nach der bisherigen Arbeitszeit zustehen würden (fiktive Nettobezüge) und der arbeitsanteiligen Nettobezüge, die nach § 6 Abs. 1 BBesG zustehen (tatsächliche Teilzeitbezüge).

Besonderer steuerlicher Hinweis

Der Altersteilzeitzuschlag ist nach § 3 Nr. 28 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, aber vom Wohnsitzfinanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens zur Einkommensteuer zu berücksichtigen (Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG).

Beispiel

Berechnungsgrundlagen (Stand: Zahlungsmonat September 2009)

Bes.-Gr. A 11, Stufe 8	Vollzeit (100 %) (fiktive Bezüge)	Teilzeit (50 %) (arbeitsanteilige Bezüge)
Grundgehalt	3.595,00	1.797,50
Familienzuschlag	114,38	57,19
Polizeizulage	130,56	65,28
Brutto	3.839,94	1.919,97
Lohnsteuer (Steuerklasse 4)	- 869,91	- 243,16
Kirchensteuer (8 v.H.)	- 69,59	- 19,45
Solidaritätszuschlag (5,5 v.H.)	- 47,85	- 13,37
Netto	2.852,59	1.643,99

Berechnung des Zuschlags

Vollzeitbrutto	Vollzeitnetto	davon 83 %
3.839,94	2.852,59	2.367,65
	Teilzeitnetto	- 1.643,99
	Zuschlag	723,66

Beispiel für die Berücksichtigung eines sonstigen Bezugs

Bei Zahlung eines sonstigen Bezugs mit den Bezügen für den Zahlungsmonat September 2009 ergibt sich folgende Berechnung (Anwendung der Jahressteuertabelle):

Sonstiger Bezug	Vollzeit (100 %) (fiktive Bezüge)	Teilzeit (50 %) (arbeitsanteilige Bezüge)
Nachzahlung Polizeizulage vom 01.01. bis 30.09.2008	1.146,42	573,21
Brutto	1.146,42	573,21
Lohnsteuer-SB	- 438,00	- 157,00
Kirchensteuer-SB	- 35,04	- 12,56
Solidaritätszuschlag-SB	- 24,09	- 8,63
Netto	649,29	395,02

Berechnung des Zuschlags

Vollzeitbrutto	Vollzeitnetto	davon 83 %
1.146,42	649,29	538,91
	Teilzeitnetto	- 395,02
	Zuschlag	143,89

Darstellung in der Bezügemitteilung

Spalte „Abrechnungsergebnisse“	Spalte „Ifd. Monat“	Spalte „Vormonate“
ATZ-Zuschlag	723,66	143,89